

Wegraine/Wegerandstreifen als Strukturelemente in der Landschaft

1. Biologische Vielfalt – Warum sind Wegraine wichtig?

Blütenbesuchende Insekten sind auf die Wegraine als Lebensraum angewiesen. Die bunten und abwechslungsreichen Randstreifen werden von typischen Pflanzenarten der Feldmark gebildet: Huflattich, Weidenröschen, Wegwarte, Rainfarn, Kamille, Königskerze, Nachtkerze, Brennnessel, Knöterich, Wegerich, Gänsefingerkraut etc. bilden eine bunte Nahrungspalette.

Dieser Artenreichtum der Wegraine macht sie für Schmetterlinge, Florfliegen, Käfer, Heuschrecken, Bienen und Hummeln genauso interessant wie für Spinnen, Schnecken und Amphibien. Eine Fülle von Arten besiedelt die bunten Wegeränder und nutzt sie auf ihren Wanderungen als Ausbreitungskorridore. Seltene Arten wie Feldlerchen, Braunkelchen und das scheue Rebhuhn, die Wachtel oder der Feldhase finden in hohen – während der Brut- und Setzzeit ungemähten – Strukturen der Wegraine letzte Rückzugsgebiete.

Deutschland hat sich mit anderen Vertragsstaaten der Vereinten Nationen in der Biodiversitäts-Konvention verpflichtet, den weiteren Verlust der biologischen Vielfalt zu stoppen (BMU 2007). Diese Ziele sind kaum vor dem Hintergrund eines aktuell massiven Insektensterbens zu erreichen. Der starke Rückgang der Insekten wirkt sich zum einen unmittelbar auf die Bestände anderer Artengruppen aus, da sie die Nahrungsgrundlage nicht nur für Vögel, sondern z.B. auch für Fledermäuse oder Kleinsäuger darstellen und damit wichtige Bausteine der gesamten Nahrungskette bilden. Der Rückgang der Insekten hat aber darüber hinaus Auswirkungen auf unsere Wild- und Nutzpflanzen, wobei letztere zu über 80 % (WILLIAMS1994) insektenbestäubt sind. Insofern wirkt sich der Verlust bei den Insekten letztlich auch auf unsere Lebensgrundlagen aus (BFN 2017).

Agrarreport 2017 (BfN 2017)

Beispielhaft für den eklatanten Artenschwund stehen die Bestandsrückgänge bei wildwachsenden Pflanzenarten (hier: Segetalarten), Vögeln in der Agrarlandschaft und Insekten. Der Trend der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft ist anhaltend rückläufig, von allen regelmäßig bewerteten Lebensraumbereichen ist die Artenvielfalt in der Agrarlandschaft am stärksten rückläufig.

Normative Vorgaben:

- Deutschland hat sich mit anderen Vertragsstaaten der Vereinten Nationen in der Biodiversitäts-Konvention verpflichtet, den weiteren Verlust der biologischen Vielfalt zu stoppen (BMU 2007). Die Wiederbelebung von Wegrainen stellt dabei einen bedeutender Beitrag zur Erhaltung der Feldflur-Lebensgemeinschaften dar (BUND 2014).
- Eine großräumige Lebensraumvernetzung ist Ausdruck einer vielfältigen Kulturlandschaft mit dem Ziel und der Verpflichtung zur Einrichtung eines Biotopverbundsystems (§ 20 BNatSchG). Feldraine übernehmen dabei als „Trittsteine“ und geschützte Landschaftsbestandteile eine wesentliche Funktion.
- Zudem fordert auch § 5 Abs. 3, dass als Grundsatz der guten fachlichen Praxis, die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente zu erhalten und zu vermehren sind. Dabei geht es nicht nur um das Vorhandensein verbindender Elemente, sondern auch um die Erfüllung der ökologischen Funktion.
- Nach § 21 Abs. 6 sind in von der Landwirtschaft auf regionaler Ebene geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotop, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen.

2. Aktuelle Situation von Wegrainen

Feldwege und kleine kommunale Straße in der freien Landschaft sind in der Regel, wenn sie sich nicht im Privatbesitz befinden, in der öffentlichen Hand. Oft sind diese Wege als Grundstück der Gemeinde sehr viel breiter als es Vorort heute den Anschein hat. Teile der Wege werden mitgenutzt. Oftmals sind im Laufe der Jahre Grenzmarkierungen verschwunden, so dass der eindeutige Grenzverlauf nicht geklärt ist. Die Grenzen der kommunalen Flächen müssten durch eine Neuvermessung und Neuabgrenzung ermittelt werden. Stattdessen kommt es immer wieder vor, dass Landnutzer über die eigene Grenze hinaus die Wegerandstreifen mit beackern. Damit werden nicht nur fremde Flächen unter den Pflug genommen, sondern auch wertvolle Biotope für Flora und Fauna zerstört. Zudem ist die ökologische Funktion der Wegraine gefährdet, wenn Düngemittel, wie auch chemisch synthetische Pflanzenschutzmittel eingetragen werden.

Normative Vorgaben

Nach BNatSchG § 2 Abs. 1 soll jeder nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Außerdem sollen gemäß § 4 BNatSchG bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden.

Nach § 39 BNatSchG gelten die festgesetzten Bestimmungen zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen. Damit ist verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (§ 39 Abs. 1 BNatSchG). Sowie nach Abs. 3 § 39 BNatSchG Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen gelten die Bestimmungen gemäß § 44. Laut Abs. Nr. 1 Satz 1 § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tieren und der besonders geschützten Arten, wozu auch alle europäischen Vogelarten zählen, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ebenso ist es gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG untersagt, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

3. Wegraine und die Kommune

Die Gemeinde ist als Wegeflächeneigentümerin verpflichtet, ihre Vermögensgegenstände pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten (§ 124 NKomVG) sowie notwendige Sicherungsmaßnahmen (...) in Form einer ordnungsgemäßen Ermittlung Abmarkierung des Grenzverlaufs (§§ 919 u. 929 BGB) zu treffen.

Diese Gesetzeslage bietet Ansatzpunkte, um die betroffenen Flächen wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zuzuführen. So können widerrechtliche Bewirtschaftungsmaßnahmen und unberechtigte Übergriffe auf naturbelassene, in fremden Eigentum befindliche Grundstücke zivilrechtliche Ansprüche nach § 985 BGG auf Herausgabe, nach § 1004 BGB auf Unterlassung, nach § 823 BGB auf Schadensersatz wegen Eigentumsverletzung und nach §§ 812 ff BGB wegen ungerechtfertigter Bereicherung auslösen (vgl. PETERSEN 2017).

Der örtliche Grenzverlauf lässt sich im Idealfall über die vorhandenen Grenzsteine feststellen. Danach ist deutlich zu erkennen, ob und in welchem Umfang ein Wegerandstreifen überpflügt worden ist. Ist der Grenzverlauf nicht erkennbar, ist eine amtliche Grenzauskunft durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder dem Katasteramt zu erfolgen. Sind diese Ergebnisse unzureichend, so sind ggf. neue Grenzsteine zu setzen.

Unabhängig von diesen offiziellen Verfahren gibt es im Internet eine Reihe von Geoinformationssystemen (GIS) mit deren Hilfe ungefähr ermittelt werden kann, ob die amtlichen Wegen mit denen des aktuellen Standortes vergleichbar sind. Eine Kurzanleitung für das Erstellen und Recherchieren von Karten und Plänen wurde von BÜHRE (2017), AG Wegraine, erarbeitet und wird bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

4. Pflege und Entwicklung von Wegrainen

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK 2017) empfiehlt die Schlaggrenzen und damit die Erhaltung der Saumbiotope in ihren ursprünglichen Abmessungen zu beachten. Dadurch soll eine Vergrößerung der Nutzflächen zu Lasten von Saumbiotopen vermieden werden. Damit die Wegraine ihren ökologischen Funktionen gerecht werden, benötigen sie eine entsprechende Pflege. Auf Wegrainen sind keine Düngemittel und Pflanzenschutzmittel zu verwenden. Von Vorteil ist eine geringe Nutzung der Wege, z. B. durch geringes Befahren etc.

In der Zeit von Oktober bis Februar eines jeden Jahres bieten sich optimale Termine für Pflegearbeiten an. Wenn auf einen früheren Pfliegertermin nicht verzichtet werden kann, sollte eine Bearbeitung erst ab 15. Juli nach der Brut- und Setzzeit erfolgen. Hierbei ist der Balkenmäher dem Schlegelmäher vorzuziehen. Beim Einsatz des Schlegelmähers sollte zur Schonung der Kleinlebewesen möglichst ohne Stützwalze gearbeitet werden. Die Bearbeitungshöhe sollte nicht unter 10 cm liegen. Bei Wegen sollte möglichst nur eine Seite gemäht und abwechselnd ein Streifen bis ins nächste Jahr stehen gelassen werden (LWK 2017). Um ein Verfilzen der Fläche zu vermeiden, ist das Mahdgut anschließend abzuräumen. Darüber hinaus können Ansaaten mit regionalen Blütmischungen etc. erfolgen (vgl. NABU UND BOSCH & PARTNER 2014).

Quellenverzeichnis

BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2017): Agrarreport 2017. Biologische Vielfalt in der Agrarlandschaft. https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/landwirtschaft/Dokumente/BfN-Agrar-Report_2017.pdf

BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. Kabinettsbeschluss 7. November 2007, S. 47.

BÜHRE, M. (2017): Kurzanleitung für das Erstellen/Recherieren von Karten-/Plänen auf Grundlage der Bingo-Umweltkarte-Niedersachsen. S. 4.

BUND LV Niedersachsen (2014): Wegraine und Gewässerrandstreifen. Bedeutung und rechtliche Grundlagen.

LWK (Landwirtschaftskammer Niedersachsen) 2017: Hinweise zur Pflege von Randstreifen. <http://www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/6/nav/199/article/22158.html>

NABU UND BOSCH & PARTNER (2014): Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung von Kurzumtriebsplantagen (KUP). Synergien für den Naturschutz fördern und Risiken vermeiden. 6 S.

PETERSEN, F. (2017): Erhalt von Feld- und Wegerandstreifen. Beitrag aus dem Recht der Natur-Schnellbrief Nr. 202, Mai/Juni 2017.

WILLIAMS I. H. (1994): The dependences of crop production within the European Union on pollination by honey bees. Agric. Zool. Rev. 6, 229-257.